

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 26 (1946-1947)

**Heft:** 8

**Artikel:** Betrachtungen zum Nürnberger Prozess

**Autor:** Comtesse. F.-H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-159432>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Betrachtungen zum Nürnberger Prozeß

Von F.-H. Comtesse

Den Angeklagten von Nürnberg ist sicher zuteil geworden, was sie verdient haben, soweit überhaupt ein Mensch den andern und so weit ein außenstehender Zeitungsleser den Prozeßstoff beurteilen kann. In dieser Feststellung liegt — bewußtermaßen — gegenüber dem Sieger hohe Anerkennung: hat er doch trotz der unbestreitbaren Möglichkeit, mit seinen Forderungen über das Gerechte hinauszugehen, sich selbst beschränkt. Ihm gilt das Lob, das Schiller den Eidgenossen für ihre Zurückhaltung nach der gewaltsamen Selbstbefreiung zollte, als er den weisen Walter Fürst zum jungen Melchthal sagen ließ:

«Wohl Euch, daß Ihr den reinen Sieg  
Mit Blute nicht geschändet!»

Damit ist das Ergebnis *ethisch* gewertet. Um es *juristisch* zu erfassen, bedarf der Prozeß vorerst der Einordnung in unsere juristischen Kategorien. Es treffen sich nämlich hier völkerrechtliche, national und international strafrechtliche und prozessuale Begriffe, die auseinanderzuhalten sind, sollen die Gesprächspartner sich verstehen.

Es scheint, daß der Prozeß von der Welt als Strafprozeß, das Recht als Strafrecht aufgenommen werden sollte. Es ist die Rede von Straftatbeständen, von Schuld und Zurechnungsfähigkeit, vom Handeln auf Befehl und von Strafen — typisch strafrechtlichen Dingen; außerdem von Anklage und Verteidigung, Beweisverfahren und Beratung, Verurteilung und Freispruch — also Strafprozeß. Und doch erheben sich bei näherem Zusehen sofort gewisse Bedenken. Es sind nämlich in Nürnberg Grundsätze des Strafrechts und Prozeßrechts aufgegeben worden, die der Abendländer nach der herrschenden Rechtsanschauung nie mehr preisgeben darf.

Vorerst kennen wir das *Verbot der Ausnahmegerichte*. Unter Ausnahmegerichten versteht man allgemein Gerichte, die nicht von der ordentlichen Gerichtsorganisation für generell bestimmte Fälle vorgesehen sind, sondern solche, die im Hinblick auf einen individuellen Rechtsfall oder einzelne individuelle Prozesse ins Leben gerufen werden. Niemand bestreitet diesen Charakter des Nürnberger Gerichtshofes. Uns verbietet aber Art. 58 der Bundesverfassung die

Ausnahmegerichte. Ebenso verbietet Art. 9 unseres Auslieferungsgesetzes jede Auslieferung, die den Täter vor ein Ausnahmegericht führt. Das Verbot der Ausnahmegerichte findet sich in diesem Sinne auch in den meisten unserer Auslieferungsverträge. Selbst wo es nicht aufgenommen wurde, läßt das Bundesgericht eine Auslieferung vor ein Ausnahmegericht nicht zu, weil es nach Zielsetzung und Verfahren nicht diejenigen Garantien richtiger Rechtsprechung biete, welche bei Abschluß des Auslieferungsvertrages mit Rücksicht auf die Gerichtsorganisation des anderen Staates vorausgesetzt wurden (BGE 1893, S. 506). Wir hätten also einen in unser Land geflohenen Kriegsverbrecher wohl irgendwohin über die Grenze stellen, aber ohne offensichtlichen Rechtsbruch nicht dem Nürnberger Verfahren ausliefern dürfen. Dabei ist dieses Verbot der Ausnahmegerichte im internationalen Strafrecht keineswegs eine schweizerische Spezialität. Dies ist wohl der entscheidenste Vorbehalt, der gegenüber dem Nürnberger *Verfahrensrecht* zu machen ist. Der Substitut des Nürnberger Gerichtes, J.-B. Herzog, versuchte in seinem Vortrag vor der Schweizerischen kriminalistischen Gesellschaft (vergl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 1946, S. 294) die Zuständigkeit des Nürnberger Gerichtes mit dem Hinweis zu begründen: der neue Gerichtshof sei an die Stelle des eigentlich strafberechtigten, aber untergegangenen deutschen Staates getreten, oder: die verletzten Siegerstaaten hätten ihre Strafkompetenz an den gemeinsamen Gerichtshof delegiert. Der Vorwurf der Ausnahmegerichtsbarkeit bleibt aber trotz dieser Substitution oder Delegation bestehen.

Doch nun zum materiellen Strafrecht.

Die Straftatbestände, auf die sich die Anklage gestützt hat, sind enthalten in der Londoner Erklärung vom 8. August 1945<sup>1)</sup>, Art. 6:

Abs. 2, lit. a): Verbrechen gegen den Frieden.

Abs. 2, lit. b): Kriegsverbrechen.

Abs. 2, lit. c): Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Abs. 3 umschreibt die Verantwortlichkeit der Teilnehmer eines verbrecherischen Planes für alle Handlungen, die in Ausführung eines solchen Planes begangen wurden. Die Strafdrohung enthält Art. 27 gemeinsam für alle Straftaten und Täterformen: Todesstrafe oder irgend eine andere Strafe, die das Gericht für richtig (just) hält. Es soll nun keineswegs behauptet werden, daß alles, was dieser Art. 6 enthält, bis dahin hätte straflos bleiben müssen. Im Gegenteil. Aber der alte Glaubenssatz *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*, der zudem aus England kommt (*Magna Charta* 1215), verbietet die rückwirkende Kraft nicht nur jeder Umschreibung eines strafbaren

---

<sup>1)</sup> Vergl. Trial of War Criminals, Documents; Departement of State, Publication 2420, United States Governement Printing Office, Washington 1945.

Verhaltens, sondern auch jeder Strafdrohung. Seine Bedeutung ist: Schutz des Gesetzunterworfenen vor Willkür, Garantie der persönlichen Freiheit und Unverletzlichkeit gegenüber dem Rechtssetzer. Es muß also zur Zeit der Tat nicht nur irgendein Verbot dieser Tat, sondern auch die bei Übertretung des Verbotes zu fällende Unrechtsfolge gesetzlich festgelegt sein. Daß auch dieser Satz mitunter, meist in staatlichen Notzeiten, durchbrochen wurde, spricht so wenig für seine Aufhebung, wie irgend eine vereinzelte Verletzung einer Norm diese beseitigen kann. Die Londoner Erklärung vom 8. August 1945 und der Nürnberger Urteilsspruch haben dieses strafrechtliche Dogma offensichtlich mißachtet: denn, was in Nürnberg angeklagt und beurteilt wurde, liegt alles vor dem 8. August 1945. Diese Feststellung wird auch nicht durch den Hinweis abgeschwächt, die Alliierten hätten in der Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 in aller Form die Bestrafung der Kriegsverbrecher in Aussicht gestellt; denn erstens liegt ein Großteil des Nürnberger Prozeßstoffes noch weiter zurück, und zweitens ist eine solche «Erklärung» keine *Lex*. Um die Feststellung kommt man nicht herum: der Satz *nulla poena sine lege* galt nicht in Nürnberg.

Weiter: aus unserer heutigen Auffassung von der strafrechtlichen Schuld ergibt sich *universitas delinquere non potest*: strafrechtlich relevant handeln kann nur der Einzelne. Nur ihn kann der Schuldvorwurf treffen. Auch die Bemessung der Schuld, um je nach ihrer Größe die Strafe höher oder tiefer anzusetzen, kann nur beim einzelnen verantwortlichen Menschen vorgenommen werden. Kollektivschuld ist ein politischer, vielleicht ein demagogischer, aber kein strafrechtlicher Begriff. Das hindert nicht, daß ein Verein oder eine Partei, wie etwa die kommunistische (BGE 1937, I, S. 281), als rechtswidrig und staatsgefährlich, oder daß die Teilnahme an staatsgefährlichen Organisationen (rechtsextreme) für strafbar erklärt werde. Denn damit wird nicht jedes Mitglied schuldig und strafbar für Handlungen der Organisation, wie es jetzt scheinbar doch gewisse Angehörige deutscher Organisationen lediglich kraft ihrer Zugehörigkeit zum verbrecherisch erklärten Verband geworden sind. Das Nürnberger Urteil erklärt nämlich, die Feststellung, eine Organisation sei verbrecherisch gewesen, solle nicht daran scheitern, daß die Theorie der Gruppenkriminalität neu sei oder von einem andern als dem Nürnberger Gericht ungerecht angewandt werden könnte (NZZ vom 1. Oktober 1946, Blatt 1).

«Für Gruppenkriminalität sei die Mitgliedschaft allein nicht genügend; die Gruppenmitglieder müßten daher klassifiziert werden und „standardisierte Strafen“ erhalten. Gleichförmigkeit der Behandlung solle ein grundlegendes Prinzip sein und die Strafen sollten sich innerhalb festgesetzter Grenzen bewegen».

Diese Sätze sind noch nicht ganz durchsichtig. Ihre Folge scheint aber (gemäß einer Meldung der NZZ vom 1. Oktober 1946, Blatt 3) doch die zu sein, daß z. B. alle Mitglieder einer verbrecherisch erklärten Organisation des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen schuldig befunden werden, es sei denn, sie hätten die Organisation vor Kriegsausbruch verlassen oder sie seien nur kleine Angestellte gewesen. Also doch strafrechtliche Haftung eines Einzelnen für die Handlung eines Dritten, nämlich des Verbandes, eine Haftung, die sich in «standardisierten», also nicht in individuellen Strafen äußert. Die Mitschuld wird vermutet; das wird in den meisten Fällen richtig sein, bedürfte aber nach den Grundsätzen des modernen Strafrechtes in jedem Einzelfall des Nachweises. Gegenüber dieser strafrechtlichen Behandlung Verbandsangehöriger, die für eine abschließende Betrachtung allerdings noch zu wenig bekannt ist, sind zum mindesten gewisse Vorbehalte angebracht.

Nichts grundsätzlich Neues oder Anfechtbares enthält die Londoner Erklärung insofern, als sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges strafrechtlich schützen will. Dadurch entsteht nicht eine völkerrechtliche Haftbarkeit des Verletzers; denn das Völkerrecht regelt die Beziehungen zwischen den Völkern, nicht zwischen Völkern und Einzelpersonen. Solche Haftung für völkerrechtliche Verletzungen sind heute schon bekannt; z. B. das schweizerische Militärstrafgesetz sanktioniert ohne Anspruch, völkerrechtliche Haftung eines Einzelnen zu begründen, im Abschnitt «Verletzung des Völkerrechts im Kriege» das Völkerrecht, allerdings nicht mittels einer Generalklausel wie die Londoner Erklärung, sondern indem einzelne bestimmte Verstöße gegen die Forderungen des Völkerrechts genannt werden. Dies ist aber lediglich ein gesetzgebungstechnischer Unterschied.

Es bleiben drei wesentliche Neuerungen: das Nürnberger Gericht hält sich weder an das Verbot der Ausnahmegerichtsbarkeit, noch an das Dogma *nulla poena sine lege*, noch (wenigstens ist das heute zu vermuten) an den Satz *universitas delinquere non potest*.

Die Tatsache der mehr oder weniger umfassenden Neuerung allein braucht uns allerdings nicht stutzig zu machen. Schon einmal, nämlich in der Aufklärung, ist der kontinentale Strafprozeß durch den englischen so sehr beeinflußt worden, daß man geradezu von einer Rezeption sprechen kann: auf dem Kontinent hatte die Inquisition den Strafprozeß in Fesseln gelegt; das Verfahren war geheim, ein blutleerer Aktenprozeß; das Geständnis wurde durch die Folter erpreßt; Kabinettsjustiz und Verdachtstrafe statt Freisprechung trieben ihr Unwesen. Da öffnete das englische Vorbild auch bei uns der Öffentlichkeit die Tore zu den Gerichten, gestaltete das Verfahren

mündlich, setzte den Mann aus dem Volke als Geschworenen auf den Richterstuhl und ließ den Angeklagten und Ankläger als Gleichberechtigte vor den Richtern durch unmittelbares Vorbringen aller Beweise um die Richtigkeit einer Anklage streiten. Sofort floß neues Blut durch die erstarrten Glieder des Strafprozesses. Und auch das geschah nur gegen harten Widerstand! Steht heute unserem Strafrecht und Strafprozeß eine neue ähnliche Forderung bevor, und ist der Nürnberger Prozeß deren Ankündigung? Ich kann es nicht glauben. Denn die Forderung würde einen Rückfall in längst überwundene Zustände unserer Rechtsentwicklung bedeuten! Es hat einmal eine Zeit gegeben, da galt der furchtbar verhängnisvolle Satz: *in delictis atrocissimis propter criminis enormitatem iura transgredilicet.* Es war die Zeit der Hexenprozesse im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Er hat Hunderttausende dem Feuer- und Foltertode überliefert. Dieser schreckliche Satz geht von der Voraussetzung aus, daß die rechtlichen Garantien einseitig den Beschuldigten schützen und die Wahrheitsfindung erschweren. Indessen dienen die rechtlichen Garantien ebenso der Wahrheit und der Gerechtigkeit selber und sind schon deshalb in Kapitalverbrechen ebenso peinlich zu beachten wie sonst. Und zudem: dem bei schweren Verbrechen erhöhten Interesse des Staates, den Täter zu finden und zu überführen, steht das erhöhte Interesse des Unschuldigen gegenüber, nicht unschuldig eine Kapitalstrafe erleiden zu müssen. Auch deshalb ist die Einhaltung sichernder Garantien in Kapitalsachen ebenso notwendig wie in leichteren Fällen. Die Zahl derer, die jenen furchtbaren Irrtum büßten, ist groß genug, daß ihr Opfer durch die Jahrhunderte hindurch auch uns sollte warnen können. So dürfte es wohl richtiger sein, in den Abweichungen des Nürnberger Prozesses gegenüber dem modernen Strafprozeß- und Strafrecht eher nur vorübergehende, zeitbedingte Notformen, nicht aber das Recht von morgen zu sehen.

Doch nun das schwerste Bedenken:

Was eigentlich «Recht» ist, hat man noch nicht allgemeingültig zu umschreiben vermocht. Aber eines steht wohl fest: Recht verlangt Gerechtigkeit, also Gleichbehandlung Gleicher und ungleiche Behandlung des Ungleichen nach Maßgabe des Unterschiedes. Das Recht steht damit in kennzeichnendem Gegensatz zur Willkür als einer Form des Unrechts, der unmotivierten ungleichen Behandlung Gleicher oder der unmotivierten Gleichbehandlung von Ungleichen. Wo Willkür ist, kann im Ernst nicht von Recht gesprochen werden. Erfüllt Nürnberg diese grundlegende Forderung des Rechtes? Ich will nicht behaupten (die Unterlagen fehlen mir), daß all das Grauenhafte tatsächlich wahr sei, was sich hinter dem eisernen Vorhang abspielen soll. Aber angenommen, es sei wirklich wahr: nichts würde die Russen hindern, trotzdem in Nürnberg als Richter aufzutreten. Weiter, hat jemand

aus Nürnberg Stimmen gehört, die den *bellum iniustum*, den die Russen am 30. November 1939 ohne Kriegserklärung gegen das benachbarte kleine Finnland eröffneten, anklagten? So ist es also mit dem Nürnberger Prozeß vereinbar, daß der Richter offenkundig das nicht hält, was er dem zu Richtenden vorwirft; d. h. das angewandte «Recht» verpflichtet nur den zu Richtenden, nicht den Richter; wobei der Unterschied lediglich darin liegt, daß der eine der Besiegte, der andere der Sieger ist. Diese Ungleichheit der Voraussetzungen kann richtigerweise diese Ungleichheit der Rechtsfolgen nicht rechtfertigen. Es ist also Willkür, das «Recht» von Nürnberg ist damit negiert. Um die Feststellung kommt man nicht herum, daß in Nürnberg nur der Angriffskrieg des Besiegten als Verbrechen behandelt wird, nicht der des Siegers, daß überhaupt das «Recht» nur den Besiegten bindet, nicht den Sieger. Damit aber, daß dem Nürnberger Prozeß ein Essentiale des Rechts fehlt, wird sein Inhalt vom Recht zur politischen Maßnahme; der Form nach erscheint sie in einem Rechtsverfahren, ihr Inhalt und Charakter aber bleibt. So haben wir es — entgegen dem Schein — weder mit der Verwirklichung von Strafrecht noch mit einem Strafprozeß, der nur der Durchsetzung des eigentlichen Strafrechts dienen kann, zu tun. Als Recht — ein Begriff, der uns heute mehr denn je heilig ist — wollen wir diese Bestimmungen erst dann anerkennen, wenn sie alle Parteien binden, solange aber nicht, als ihre Anwendung dem Belieben einer Partei anheimgestellt ist. Diese Dinge müssen einmal in aller Schärfe und Klarheit gesagt werden.

Das Neue von Nürnberg dürfte darin liegen, daß der Sieger seine politischen Maßnahmen in der Form eines Strafprozesses (allerdings mit einigen zeitbedingten Lockerungen) durchgesetzt hat, ein Fortschritt, dessen Tragweite nicht unterschätzt werden soll. Im übrigen wollen wir uns weder durch die Form blenden noch durch Wünsche davon abhalten lassen, den Dingen ehrlich auf den Grund zu sehen.

Das ist die *juristische* Betrachtung. Sie unterscheidet sich von einer oberflächlichen dadurch, daß sie ein Verfahren oder eine Handlung nicht lediglich nach dem vorläufig vielleicht zweckmäßig und gut erscheinenden Erfolg beurteilt. Auch eine außerrechtliche, z. B. politische Maßnahme kann durchaus gut und gerecht sein. Weil ihr Träger aber letzten Endes die Macht ist, bietet sie keine Garantie für Gerechtigkeit. Es ist das Bestreben unserer Kultur, je länger desto mehr Entscheidungen dem Rechte vorzubehalten; denn das Recht allein gewährleistet nach Inhalt und Form Gerechtigkeit. Wird es hintangesetzt, so taucht sofort jene Gefahr auf, die z. B. in den Hexenprozessen sich so furchtbar auswirkte — um an jenes uns zeitlich schon fernliegende, und entsprechend wenig gefühlbeladene Beispiel zu erinnern.

Karl Jaspers («Die Schuldfrage», S. 37) sieht in Nürnberg ein Zeugnis der Sieger dafür, «daß sie in Gemeinschaft die Weltregierung wollen, indem sie sich der Weltordnung unterwerfen». Welchen Inhalt hat diese Weltordnung? Wer entscheidet letztlich bei Auseinandersetzungen über dessen Inhalt? Möge, wer sich diesem Wunschtraum hingibt, nicht allzu schrecklich erwachen.

## Der frei Erwerbende und die Politik

Von Robert Eibel

Ausgangspunkt dieser Betrachtung soll die Tatsache sein, daß das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit im Verlaufe einer Entwicklung von rund 80—100 Jahren in die Köpfe einer großen Zahl unserer Mitbürger die völlig falsche Vorstellung gepflanzt hat, als seien Politik und Wirtschaft Dinge, die man fein säuberlich auseinanderhalten müsse. *«Unsere Firma befaßt sich nicht mit Politik»* ist ein Satz, den man jeden Tag hören kann, wenn man sich darum bemüht. In vielen Fällen ist er nichts anderes, als der Ausdruck des ehrlichen Willens, Menschen und Dinge nach keinem andern Maßstab zu beurteilen, als nach demjenigen der Tüchtigkeit, des Charakters und der Sachlichkeit. Sehr oft heißt es aber nicht nur, daß die Firma keine Politik macht, sondern, daß auch der Prinzipal nichts damit zu tun haben will und sogar seinem Personal verunmöglicht, sich auf diesem Gebiet zu betätigen. Politik wird als Störung empfunden. Sie nimmt Zeit in Anspruch, in der man fürchtet, seine Geschäfte und Chancen zu versäumen, sie stellt Anforderungen an die allgemeine Bildung, die nicht überall vorhanden ist, sie verlangt Zivilcourage, d. h. den Mut, zu seiner Meinung zu stehen. Diese Meinung kann dem einen oder andern Kunden nicht passen und man möchte ihn doch nicht verlieren. Wenn dieser Kunde gar der Staat ist, sind die Hemmungen, Farbe zu bekennen, erst recht groß, fast so groß wie dieser liebe Kunde.

Die Folgen kennt jeder: Industrie und Handel, wozu man das Bankwesen und die Assekuranz rechnen muß, sind in unserem politischen Betrieb außerordentlich dünn vertreten. In der Bundesversammlung mit einem Bestand von gut 230 Parlamentariern findet man mit aller Mühe und Not kein Dutzend Persönlichkeiten, die als verantwortliche Unternehmer angesprochen werden dürfen. Im umgekehrten Verhältnis zu dieser Abstinenz steht die Zahl der kleinen und großen Beschwerden, die täglich aus der Wirtschaft heraus an die Politik zu hören sind, mit Ausdrücken, die an Schärfe gar nichts